

Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein e. V. (DAV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten, dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung über diese Bereiche zu fördern. Er hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammen zu fassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Sektionen zur Verwirklichung deren eigener steuerbegünstigter Vereinszwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, von Wanderungen und des alpinen Skilaufs, Unterstützung des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens;
 - b) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen;
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß eigener strafbewehrter Sportordnung;

- d) Förderung des Erhaltens und Betreibens von Hüttenstandorten und Hütten der Sektionen sowie das Erhalten und Betreiben von eigenen Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie des Erhaltens von Wegen;
- e) Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens künstlicher Kletteranlagen der Sektionen sowie das Errichten, Erhalten und Betreiben von eigenen künstlichen Kletteranlagen;
- f) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsteigens, der alpinen Sportarten und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Förderung der Jugendhilfe und der Familienarbeit;
- h) Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu alpinen Themen einschließlich von Karten der Gebirge sowie die Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- i) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;
- j) Unterhaltung einer Bibliothek und eines Museums;
- k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- l) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Lehrgängen und Führungen;
- m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
- n) Pflege der Heimatkunde;
- o) Unterstützung der Sektionen bei deren Verwaltung.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, lebzeitige und letztwillige Zuwendungen;
- d) Einnahmen aus den betriebenen Einrichtungen;
- e) Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
- f) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten;
- g) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
- h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
- i) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der DAV besteht aus Sektionen.
2. Sektion des Vereins kann auf Antrag jede rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung werden, deren Ziele und Satzung mit denjenigen des DAV in Einklang stehen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er hat zuvor die Stellungnahme der benachbarten Sektionen einzuholen.
4. Der Verbandsrat kann rechtsfähige, gemeinnützige Stiftungen in den DAV aufnehmen, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt und die Stiftung nach ihrer Zweckbestimmung mit den Zielen des DAV in Einklang steht.
5. Personen, die sich um den DAV besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Weitere Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Haftungsbegrenzung

1. Die Sektionen und Stiftungen sind selbständig im Rahmen dieser Satzung und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom DAV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen benutzen.
3. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen (Sektionsmitglieder) sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an dessen Veranstaltungen teil zu nehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Pflichten

1. Die Sektionen sind verpflichtet

- a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat,
- b) die Beiträge und Umlagen an den DAV nach § 8 zu entrichten,
- c) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes dem DAV sofort mitzuteilen,
- d) die Jahresberichte dem DAV einzureichen,
- e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern dem DAV umgehend mitzuteilen,
- f) die Zustimmung des Präsidiums zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen,
- g) Satzungsänderungen vom Präsidium genehmigen zu lassen,
- h) ihre Arbeitsgebiete zu betreuen,
- i) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer anderen Sektion die Zustimmung des Verbandsrats einzuholen.

2. Die Verpflichtungen unter Absatz 1 Buchstaben a), c), f), g) gelten auch für Stiftungen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Die Sektionen haben für jedes Sektionsmitglied die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
2. Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsmitgliedern Beitragsermäßigungen festsetzen.
3. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, sind Beiträge an den DAV nur von einer Sektion zu entrichten.
4. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Mitgliedern einzuziehen haben.

§ 9 Ausscheiden

1. Eine Sektion oder Stiftung scheidet aus dem DAV aus durch

- a) Auflösung,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt wurde.
 3. Sektionen und Stiftungen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem DAV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss setzt voraus, dass eine Sektion oder Stiftung beharrlich oder besonders grob gegen die Interessen des DAV verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören. Der Beschluss mit Begründung ist der auszuschließenden Sektion oder Stiftung mitzuteilen. Die auszuschließende Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung

der Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.

4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den DAV. Sie ist verpflichtet, ihre gegenüber dem DAV bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen und die ihr gewährten Beihilfen ganz oder anteilig gemäß Beschluss des Präsidiums zurückzuzahlen. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung innerhalb eines Monats nach Zugang das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.

C. Aufbau

§ 10 Organe

Die Organe des DAV sind

- a) das Präsidium,
- b) der Verbandsrat,
- c) die Hauptversammlung

I. Präsidium

§ 11 Zusammensetzung

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, darunter dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung). Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitglieds.
2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.
3. Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des DAV ist. Die Mitglieder des Präsidiums sollten durch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des DAV oder einer seiner Sektionen über Führungsfähigkeit verfügen, Fachkompetenz für mehrere Sachgebiete der Vereinsarbeit besitzen und in der Lage sein, die Angelegenheiten und die Entwicklung des DAV in seiner Gesamtheit zu verfolgen. Sie

sollten nach Möglichkeit auch die unterschiedlichen Regionen und Gruppierungen im DAV repräsentieren.

4. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt oder eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) ausüben, ferner auch keine berufliche Funktion im DAV oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist. Die Wahl ist ausgeschlossen, wenn eine Interessenkollision mit dem ausgeübten Beruf zu befürchten ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis dahin und in Fällen lange andauernder Verhinderung ersetzt das Präsidium nach Möglichkeit den Präsidenten bzw. die Präsidentin aus seiner Mitte. Einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin beruft der Verbandsrat aus seiner Mitte.

§ 12 Vertretung des DAV

Der DAV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- a) gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder
- b) allein von einem Mitglied des Präsidiums, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu Euro 50.000.

§ 13 Aufgaben

1. Die Mitglieder des Präsidiums tragen Gesamtverantwortung für die Führung des DAV. Das Präsidium überträgt seinen Mitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines Sachgebietes oder mehrerer Sachgebiete der Vereinsarbeit. Eine derartige Geschäftsverteilung ist den Sektionen bekannt zu geben.
2. Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind. Insbesondere hat es die Aufgaben
 - a) Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrats zu vollziehen;
 - b) den Verbandsrat einzuberufen und dessen Tagesordnung festzusetzen;
 - c) die Mehrjahresplanung auf Basis der durch den Verbandsrat vorgegebenen Schwerpunkte zu erstellen und dem Verbandsrat zur Beratung vorzulegen;
 - d) die inhaltliche Jahresplanung auf Basis der Mehrjahresplanung und den Stellenplan der Bundesgeschäftsstelle aufzustellen und zu beschließen;
 - e) den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung (mit Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle) zu erstellen und der Hauptversammlung zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen sowie über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind;
 - f) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Bundesgeschäftsstelle zu bestimmen;
 - g) über die Anstellung und Kündigung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin mit qualifizierter Mehrheit von mindestens fünf Stimmen zu beschließen;
 - h) über die Anstellung und Kündigung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers bzw. der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zu beschließen;

- i) die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle und der Fachgremien (§ 25) zu steuern und zu überwachen;
 - j) Grundzüge für die Anlage liquiden Kapitals aufzustellen;
 - k) Unternehmen, an denen der DAV beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen;
 - l) Mustersatzungen für die Sektionen und Zusammenschlüsse von Sektionen (§ 28) vorzubereiten und dem Verbandsrat vorzulegen sowie die Satzungen der Sektionen und deren Zusammenschlüsse zu genehmigen;
 - m) Zielvereinbarungen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin und den Fachgremien (§ 25) zu treffen;
 - n) die Mitglieder der Präsidialausschüsse zu benennen und die Aufgaben dieser Gremien schriftlich festzulegen;
 - o) über die Einsetzung von Kommissionen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Aufgaben schriftlich festzulegen und deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 2) sowie im Rahmen der Mehrjahresplanung die Kommissionen zu bestätigen oder sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;
 - p) über die Einsetzung von Projektgruppen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 3), deren Aufgaben schriftlich festzulegen und sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;
 - q) über die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten, Wege und Kletteranlagen im Rahmen des beschlossenen Haushalts zu beschließen;
 - r) über die Zustimmung zu von den Sektionen geplanten Veräußerungen oder Belastungen von allgemein zugänglichem Hütten- oder Grundbesitz zu entscheiden;
 - s) repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb des DAV wahrzunehmen und in Gremien anderer Organisationen mitzuarbeiten.
3. Das Präsidium kann im Rahmen der Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin Weisungen erteilen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist. In ihr sind auch die Vereinsgeschäfte zu bezeichnen, die der Bundesgeschäftsstelle übertragen sind.
2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, in der Regel am Sitz des Vereins statt, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort.
3. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme einstimmig befürwortet wird.
4. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
5. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann das Präsidium auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberufliche Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschwerde ist an den Verbandsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.

II. Verbandsrat

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) 11 Regionenvetretern bzw. Regionenvetreterinnen aus den Sektionen, die von den Sektionsverbänden, Sektionentagen oder Landesverbänden (§ 28 Abs.1 und 2) zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden; die Aufteilung richtet sich nach folgendem Schlüssel:
Südbayerischer Sektionentag 3 Personen, Nordbayerischer Sektionentag 2 Personen, Landesverband Baden-Württemberg 2 Personen, Sektionsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland 1 Person, Landesverband Nordrhein-Westfalen 1 Person, Nordwestdeutscher Sektionsverband 1 Person, Ostdeutscher Sektionsverband 1 Person;
 - c) einem weiteren Vertreter bzw. einer weiteren Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung).
2. Die in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrats werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Verbandsratsmitgliedes ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Verbandsratsmitglieds.
3. Die Mitglieder des Verbandsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Verbandsrats haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.
4. Die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Verbandsrats sollen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb einer Sektion praktische Erfahrungen mit den Aufgaben und Problemen der Sektionsarbeit besitzen und eine Funktion in einer Sektion oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) innehaben oder gehabt haben.

Sie dürfen nicht gleichzeitig eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV, einem Zusammenschluss von Sektionen, im DAV selbst oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist, ausüben.

5. Wenn eines der in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrats durch Rücktritt oder Tod ausscheidet oder zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin berufen wird (§ 11 Abs. 5), wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langandauernder Verhinderung ersetzt der Verbandsrat das Mitglied durch Berufung eines Ersatzmitgliedes unter Berücksichtigung des vorschlagsberechtigten Sektionenverbandes, Sektionentages bzw. Landesverbandes.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsrat hat die Aufgaben,

- a) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- b) mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte (z.B. für die Mehrjahresplanung) zu erarbeiten und insoweit – gegebenenfalls nach Vorlage durch das Präsidium - Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- c) Grundsatzfragen und Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- d) die Hauptversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen;
- e) die Mustersatzung für Zusammenschlüsse der Sektionen (§ 28) zu beschließen;
- f) Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen, zu beschließen;
- g) abweichend von Buchstabe a) über Änderungen der Anti-Doping-Ordnung zu beschließen;
- h) über die Aufnahme von Sektionen und Stiftungen zu beschließen sowie die Gründung einer Ortsgruppe einer Sektion am Sitz einer anderen Sektion zu genehmigen;
- i) über Anträge und Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums zu beschließen;
- j) Prüfungen aller Art anzuordnen und die Prüfungsberichte auszuwerten;
- k) die Berichterstattung des Präsidiums entgegenzunehmen;
- l) in Abstimmung mit dem Präsidium repräsentative Aufgaben wahrzunehmen.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Verbandsrats werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt.
3. Zu den Sitzungen des Verbandsrats sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu machen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
4. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

5. An den Sitzungen des Verbandsrats nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann der Verbandsrat auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.
6. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die in § 16 Buchstaben e) bis j) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an die auf die Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung folgende Hauptversammlung zu richten. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung, spätestens jedoch vier Wochen vor der Hauptversammlung, einzulegen.

III. Hauptversammlung

§ 18 Teilnahme, Vorsitz

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Vorsitzenden der Sektionen und die von ihnen beauftragten Sektionsmitglieder sowie die Vorstände der Stiftungen.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner
 - a) die Mitglieder des Verbandsrats;
 - b) die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
 - c) die Mitglieder der Bundesjugendleitung und des Jugendausschusses;
 - d) die Vorsitzenden der Landesverbände (§ 28 Abs. 2);
 - e) die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionenverbände und Sektionentage (§ 28 Abs. 1);
 - f) die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und der Kommissionen;
 - g) der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle;
 - h) die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5);
 - i) Gäste auf Einladung des Präsidiums
4. Uneingeschränktes Rederecht auf der Hauptversammlung haben die unter Abs. 2. sowie Abs. 3. a), b), und c) Genannten. Eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Landesverbände (d)), und zwar für die Themenbereiche Klettern, Naturschutz und Wettkampfsport. Ebenfalls eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der

Präsidialausschüsse und der Kommissionen (f)), und zwar für den jeweiligen Fachbereich.

5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied.

§ 19 Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Verbandsrat vorbereitet und einberufen.
2. Der Verbandsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung an einen von ihm zu bestimmenden Ort unter Angabe des Grundes und unter Festlegung einer von § 22 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 20 Vertrauliche Vorbesprechung

Vor der Hauptversammlung kann eine vertrauliche Vorbesprechung des Verbandsrats mit den Stimmführern bzw. Stimmführerinnen der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Verbandsrat zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 21 Aufgaben

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen entgegenzunehmen und zu beraten;
- b) die Mitglieder des Präsidiums, die weiteren Mitglieder des Verbandsrats - also die Regionenvetreter bzw. Regionenvetreterinnen und den weiteren Vertreter bzw. die weitere Vertreterin der Jugend des DAV - und die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu wählen sowie den Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu bestellen;
- c) das Präsidium und den Verbandsrat zu entlasten;
- d) Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 8 und deren Fälligkeit festzusetzen;
- e) über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte und die Mehrjahresplanung zu beschließen;
- f) die Jahresplanung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beschließen;
- g) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beschließen;
- h) über Anträge, Anordnungen von Prüfungen und Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsrats zu beschließen;
- i) auf Vorschlag des Präsidiums über die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden;

- j) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen; in dringenden Fällen kann das Präsidium die Bestimmung treffen;
- k) über Satzungsänderungen nach § 23 zu beschließen;
- l) über den Ausschluss von Sektionen und Stiftungen zu beschließen;
- m) über die Auflösung des Vereins nach § 30 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen;
- n) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 22 Anträge

1. Antragsberechtigt in der Hauptversammlung sind die Sektionen und Stiftungen, der Verbandsrat und die Bundesjugendleitung. Den Landesverbänden (§ 28 Abs. 2) steht ein eingeschränktes Antragsrecht für die Themenbereiche Klettern, Naturschutz und Wettkampfsport zu.
2. Anträge der Sektionen und Stiftungen, der Bundesjugendleitung und der Landesverbände, die spätestens sechs Monate vor Beginn der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich eingehen, und Anträge des Verbandsrats sind auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Selbstständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern sie in der Hauptversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden und sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorgelegen haben. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen, Erhebung und Änderung von Umlagen und für Anträge, die den DAV finanziell belasten.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist den Sektionen und Stiftungen spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.

§ 24 Abstimmung

1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bzw. Stimmführerinnen bevollmächtigten Mitglieder der Sektionen und Stiftungen berechtigt. Eine Sektion oder Stiftung kann das Stimmrecht nur einheitlich ausüben lassen.
2. Die Vertretung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Ein Stimmführer bzw. eine Stimmführerin darf in diesem Fall jedoch nicht mehr als 80 Fremdstimmen vertreten, es sei denn, sie stammen von einer Sektion.
3. Die Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht Stimmführer bzw. Stimmführerin sein.
4. Jede Sektion hat bei einer Zahl von

bis zu 200 Mitgliedern
für je angefangene 50 Mitglieder
eine Stimme;

von 201 bis 1.500 Mitgliedern
für je weitere angefangene 100 Mitglieder
eine Stimme mehr;

mehr als 1.500 Mitgliedern
für je weitere angefangene 200 Mitglieder
eine Stimme mehr.

5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr abgerechneten gültigen Mitgliederausweise für volljährige Mitglieder. Es steht einer Sektion nicht zu, wenn sie ihre fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DAV nicht vollständig erfüllt hat.
6. Jede Stiftung hat fünf Stimmen.
7. Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
9. Alle Präsidiumsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
10. Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen; die Sektionen und Stiftungen erhalten eine Abschrift.

D. Weitere Gremien

§ 25

Präsidialausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen, Jugend des DAV

1. Für die Kernbereiche „Bergsport und Bergsteigen“, „Natur und Umwelt“, „Hütten, Wege, Kletteranlagen“ und „Kultur“ gibt es vier Präsidialausschüsse als ständige Ausschüsse. Die Präsidialausschüsse haben die Aufgabe, die grundlegenden Entwicklungen ihres jeweiligen Aufgabenfeldes zu verfolgen und das Präsidium fachlich zu beraten und zu unterstützen. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung. Die Präsidialausschüsse bestehen aus sieben bis zu neun Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Präsidiums und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Jugend des DAV. Die weiteren Mitglieder kommen aus den Sektionen und können von diesen, dem Verbandsrat und dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium nach fachlichen Kriterien. Präsidialausschüsse wählen ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie tagen nach Bedarf. An ihren Sitzungen nehmen die zuständigen Geschäftsbereichsleiter bzw. Geschäftsbereichsleiterinnen der Bundesgeschäftsstelle beratend teil. Bei Bedarf können weitere hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle hinzugezogen werden. Zusätzlich können zu den Sitzungen Gäste wie z.B. Experten, Mitglieder der Kommissionen oder Vertreter bzw.

- Vertreterinnen der Sektionen zur Beratung beigezogen werden.
2. Kommissionen haben beratende Funktion und können auf Initiative des Präsidiums oder auf Vorschlag der Sektionen, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses für die Erfüllung festgelegter Aufgaben vom Präsidium eingesetzt werden. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle wahr. Ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen, ihre Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission richtet sich nach ihrer jeweiligen Aufgabe. Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin bestimmt jeweils einen fachlich zuständigen Mitarbeiter bzw. eine fachlich zuständige Mitarbeiterin als stimmberechtigtes Mitglied einer jeden Kommission. Kommissionen tagen nach Bedarf. Zu Beginn der Gültigkeit einer Mehrjahresplanung ist die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Kommissionen zu prüfen.
 3. Projektgruppen und deren Vorsitzende werden auf Vorschlag des Präsidiums, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses oder durch Beschluss der Hauptversammlung vom Präsidium für die Bearbeitung klar umgrenzter, zeitlich befristeter Themenstellungen eingesetzt. Sie erhalten vom Präsidium eine klare schriftliche Zielsetzung vorgegeben und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle wahr. Sie setzen sich entsprechend dem Projektauftrag aus Fachleuten, vorrangig aus dem DAV, zusammen.
 4. Die Mitglieder dieser Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder der Präsidialausschüsse und Kommissionen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Verbandsrats können an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.
 5. Der im Absatz 1 nicht erfasste Kernbereich „Jugend“ fällt in die Zuständigkeit der unter dem Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)“ geführten Jugendorganisation des DAV. Deren Strukturen, Gremien und Aufgaben regelt die gemäß § 21 Buchstabe g) auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung beschlossene Jugendordnung.

§ 26 Rechnungsprüfung

Die mindestens drei von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben den vom Präsidium erstellten Jahresbericht, die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie werden durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin unterstützt, der bzw. die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen auf Vorschlag des Verbandsrats berufen wird. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

E. Sonstige Einrichtungen

§ 27 Bundesgeschäftsstelle

1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet.
2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin.

§ 28 Zusammenschlüsse von Sektionen

1. Die Sektionen bilden auf regionaler Ebene Sektionenverbände/Sektionentage, die den Bereich mehrerer Bundesländer, eines Bundeslandes oder auch nur von Teilen eines Bundeslandes umfassen können. Die Sektionenverbände/Sektionentage bereiten die Hauptversammlung vor, unterbreiten Vorschläge für die Wahl des Verbandsrats und unterstützen die Sektionen bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben. Eigene Rechtspersönlichkeit oder Mitgliederrechte kommen den Sektionenverbänden/Sektionentagen nicht zu.
2. Die Sektionen in den einzelnen Bundesländern können sich zu rechtsfähigen, gemeinnützigen Landesverbänden zusammenschließen. Ein Landesverband kann auch den Bereich mehrerer benachbarter Bundesländer umfassen. Die Landesverbände haben vor allem die Aufgabe, die Interessen der Sektionen auf Landesebene, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden und in erster Linie auf den Gebieten des Sports, namentlich des Kletterns und des Wettkampfsports, und des Naturschutzes zu vertreten. Umfasst ein Landesverband mehr als drei Viertel der Sektionen eines Bundeslandes und stimmen die regionale Ausdehnung von Landesverband und Sektionenverband/Sektionentag überein, kann der Sektionenverband/Sektionentag dem Landesverband auch seine Aufgaben übertragen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Mitgliederrechte kommen den Landesverbänden nicht zu, jedoch haben sie ein eingeschränktes Antrags- und Rederecht auf der Hauptversammlung (§ 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 1).
3. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionenverbände bzw. Sektionentage und die Vorsitzenden der Landesverbände treten ein- bis zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen, die dem gegenseitigen Informationsaustausch dient. An diesen Tagungen nehmen auch Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und/ oder die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle teil.
4. Sektionen oder von ihnen beauftragte Abteilungen von Sektionen können freiwillig eine rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung zur Wahrnehmung eng begrenzter Aufgaben, insbesondere zum Betrieb von Einrichtungen wie Geschäftsstellen, Hütten oder Kletteranlagen oder zur Erbringung von Dienstleistungen, bilden. Die Satzung einer derartigen Vereinigung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 29 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DAV-Bundesverband und seinen Mitgliedern (§ 5) über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Für das Schiedsgericht gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzender. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin benannt, so hat die andere Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann die andere Partei das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung bitten.
 - b) Die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen bestellen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sie sich über diesen bzw. diese nicht, so wird das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung des bzw. der Vorsitzenden gebeten.
 - c) Der Sitz des Schiedsgerichts ist München. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung.
 - d) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, mit Ausnahme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein; sie dürfen nicht Mitglied der streitenden Parteien und nicht Mitglied eines ihrer Organe sein. Dies gilt nicht für die ausgeschlossene oder ausgeschiedene Sektion oder Stiftung bei einem Streit nach § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.
 - e) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung, auch im Sinne der österreichischen

Abgabengesetze, erfüllt.

Das Vermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten in den Alpen zu übergeben.

4. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 31 Übergangsregelungen

1. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrats laufen bis zum Ende ihrer Wahlperiode fort. Die Bundesausschüsse werden mit Wirkung zum 30. Juni 2015 aufgelöst, die Amtszeiten ihrer Vorsitzenden enden mit diesem Tag.
2. Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2014 wählt die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Deren Amtszeiten beginnen abweichend von § 11 Abs. 1 am 1. Juli 2015 und enden mit der Hauptversammlung des Jahres 2018.
3. Die bisher geleisteten Amtszeiten in Präsidium und Verbandsrat werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung angerechnet. Insgesamt dürfen die zusammengerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 12 Jahren nicht übersteigen.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 8. November 2014 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2002 in der Fassung vom 14. November 2009 außer Kraft.

Beschlossen von der Hauptversammlung 2014 in Hildesheim am 8. November 2014